

**II-4753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



Dr. WERNER FASLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ. 10 072/882-1.13/91

11. Dezember 1991

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

1714 IAB

1991 -12- 12

ZU 1728 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 1991 unter der Nr. 1728/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Diskriminierung der Zeitsoldaten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist das Dienstverhältnis des Zeitsoldaten zur Republik Österreich ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis?
Wenn nein, warum nicht?
2. Wird das Dienstverhältnis des Zeitsoldaten durch individuellen Hoheitsakt begründet wie auch die Erneuerung von Berufsoffizieren und -beamten in Unteroffiziersfunktion?
Wenn nein, worin wird der Unterschied gesehen?
3. Ist es richtig, daß Zeitsoldaten genauso Soldaten im Sinne der ADV sind wie die erwähnten übrigen Berufssoldaten?
4. Unterliegen Zeitsoldaten und die übrigen Berufssoldaten demselben Befehlsrecht, demselben Militärstrafrecht und auch demselben Beschwerderecht?
5. Leisten Zeitsoldaten mit den gleichen Dienstgraden im allgemeinen dieselben Arbeiten wie ihre pragmatisierten Kollegen?
Oder gibt es objektive Gründe, daß dies anders sein sollte? Wenn ja, welche?
6. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 BVG) sind unterschiedliche gesetzliche Regelungen nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Worin erblicken Sie im Hinblick auf Ihre eigenen Antworten zu den Fragen 1-5 diese sachliche Rechtfertigung für folgende Schlechterstellungen:
 - a) Zeitsoldaten haben eine längere gesetzliche Dienstzeit als andere Berufssoldaten;
 - b) Zeitsoldaten bekommen keine Überstunden bezahlt;
 - c) Zeitsoldaten haben keinen Anspruch auf einen 13. und 14. Monatsbezug;
 - d) Zeitsoldaten haben lediglich Soldatenvertreter, die übrigen Berufssoldaten eine Personalvertretung.
7. Wie bringen Sie die Schlechterstellung der Zeitsoldaten in Einklang mit Art. 23 der UN-Charta, Art. 7 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Art. 4 der Europäischen Sozialcharta, die auch für Österreich verbindlich sind und gleichen Lohn für gleiche Arbeit anordnen?
Warum werden diese Bestimmungen bei Zeitsoldaten nicht eingehalten?

8. Wie schätzen Sie die Chancen eines Zeitsoldaten ein, der diese Ungleichbehandlung beim Verfassungsgerichtshof (Art. 7 BVG) anfechten würde?
9. Was gedenken Sie zu tun, um die Situation der Zeitsoldaten zu verbessern und diese ungleiche Sachlage zu beseitigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorerst möchte ich meine Genugtuung darüber ausdrücken, daß die Grün-Alternativen Abgeordneten offenbar dabei sind, ihre bisherige Haltung zum Bundesheer und seinen Angehörigen zu revidieren. Anders wäre es wohl nicht zu erklären, daß der Abgeordnete Dr. Pilz namens seiner Fraktion noch vor kurzem, nämlich am 20. Juni 1991, anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen über eine Änderung des Heeregebührengesetzes 1985, einer finanziellen Besserstellung der Zeitsoldaten die Zustimmung verweigert hat, während nunmehr an einer angeblichen Diskriminierung des gleichen Personenkreises Kritik geübt wird.

Zu 1:

Nein, es handelt sich hierbei weder um ein öffentlich-rechtliches noch um ein sonstiges Dienstverhältnis, sondern um einen außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 des Wehrgesetzes 1990. Bekanntlich wurde das Rechtsinstitut des Wehrdienstes als Zeitsoldat mit dem Wehrrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, für zeitlich begrenzte Wehrdienstleistungen eingeführt, wobei dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Dr. Frischenschlager, die Konstruktion als außerordentlicher Präsenzdienst auf Grund freiwilliger Meldung am zweckmäßigsten erschien, um das Problem der Deckung des Bedarfs an längerdienenden Soldaten lösen zu können.

Zu 2:

Wie schon erwähnt, unterscheidet sich der Status der Zeitsoldaten insofern grundsätzlich von jenem der Berufsoffiziere und Beamten in Unteroffiziersfunktion, als Zeitsoldaten nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sondern Präsenzdienst leisten. In diesem Sinne wird daher das Dienstverhältnis von Berufsmilitärpersonen mit der Ernennung (Verleihung einer Planstelle) begründet, der Wehrdienst als Zeitsoldat hingegen mit der Einberufung.

Zu 3 und 4:

Zunächst ist neuerlich klarzustellen, daß Zeitsoldaten nicht Berufsmilitärpersonen, sondern Soldaten sind, die Präsenzdienst leisten. Sie unterliegen zwar grundsätzlich demselben Befehlsrecht, Militärstrafrecht (MilStG) und Beschwerderecht wie Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, jedoch sind die Allgemeinen Dienstvorschriften auf Berufssoldaten nur insoweit anzuwenden, als in den dienstrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Zu 5:

Bei der Einteilung eines Soldaten in eine bestimmte Funktion ist primär dessen persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, entscheidend. Dies bedeutet, daß in Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen sowohl Beamte als auch Zeitsoldaten verwendet werden können. In Chargenfunktionen werden dagegen fast ausschließlich Zeitsoldaten eingesetzt, zumal Beamte mit entsprechenden Dienstgraden nicht zur Verfügung stehen. Der Wehrdienst als Zeitsoldat dient auch dem Sammeln militärischer Erfahrungen und ist als Vorstufe für eine Laufbahn als Berufssoldat zu sehen. Zeitsoldaten sind darüber hinaus hinsichtlich der Übernahme in ein Dienstverhältnis beim Bund bevorzugt.

Zu 6:

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz ist der Gesetzgeber verpflichtet, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen; wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich müssen zu unterschiedlichen Regelungen führen.

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 5 kann daher ein Vergleich der Regelungen betreffend die Rechtsstellung der Berufssoldaten mit jenen für Zeitsoldaten nur unter dem Blickwinkel der unterschiedlichen Rechtsnatur des Wehrdienstes als Zeitsoldat einerseits und des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses einer Berufsmilitärperson andererseits erfolgen. So gesehen können Zeitsoldaten nur mit anderen Präsenzdienst leistenden Soldaten, nicht jedoch mit den in einem Dienstverhältnis stehenden Soldaten verglichen werden. Die in den lit. a bis d angeführten Beispiele einer unterschiedlichen Behandlung der Zeitsoldaten gegenüber Berufssoldaten finden daher ihre sachliche Rechtfertigung in

der besonderen Rechtsstellung der Zeitsoldaten als Präsendienst leistende Soldaten, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Wie auch der Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich in seinem Erkenntnis vom 20. November 1990, 90/11/0088, ausgeführt hat, bestehen gegen das Institut des Zeitsoldaten als eine Form des außerordentlichen Präsenzdienstes keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu 7:

Art. 23 der UN-Charta enthält Bestimmungen über den Sicherheitsrat; dieser Artikel steht daher in keinem Bezug zur gegenständlichen Anfrage.

Was die Bestimmungen des Art. 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Art. 4 der Europäischen Sozialcharta anlangt, so vermag ich schon deshalb keine Unverträglichkeit mit den geltenden Regelungen über die Rechtsstellung der Zeitsoldaten zu erkennen, weil es sich beim Wehrdienst als Zeitsoldat nicht um ein Arbeitsrechtsverhältnis handelt.

Zu 8:

Eine diesbezügliche Beurteilung obliegt nicht dem Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Abgesehen davon verweise ich auf meine Beantwortung der Frage 6.

Zu 9:

Unbeschadet meiner vorstehenden Ausführungen habe ich mich seit meinem Amtsantritt mit allem Nachdruck bemüht, die soziale Situation der Zeitsoldaten kontinuierlich zu verbessern. Meine Vorschläge für eine grundlegende Strukturreform (Umwandlung des Rechtsverhältnisses der Zeitsoldaten in ein Dienstverhältnis) sind - nicht zuletzt im Hinblick auf die damit verbundene Vermehrung der Planstellen - bisher bedauerlicherweise am Widerstand des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen gescheitert. Dennoch ist es mir aber gelungen, für Zeitsoldaten nicht nur eine raschere Übernahme in den öffentlichen Dienst zu erreichen, sondern auch spezielle Vergütungen für ihre besondere dienstliche Belastung und den Dienst als Ausbilder sowie eine Einsatzvergütung durchzusetzen.

